Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 EisbBBV Technische Sicherung der Zugfolge

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

§ 23.

Folge- und Gegenzugfahrten in denselben Blockabschnitt sind

wenn es die Sicherheit und Ordnung erfordert,

durch eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen zu verhindern.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at